



Plenarveranstaltung "Bürgerrecht" vom 12. September 2014

Programm

1. Begrüssung

2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene

- a. RR
- b. RPK
- c. Rückmeldungen zu Sprachprüfungen, Kurs und Prüfung staatsbürgerliche Grundkenntnisse (BWZ)
- d. neuer Verantwortlicher für FB

3. Gesetzgebungen (aktueller Stand)

- a. Totalrevision BÜG

4. Neuerungen

- a. Grundsätze zur Rechtsverzögerung und -verweigerung
- b. Verhältnis Einbürgerung und Ausländerrecht
- c. Nichtigerklärung infolge Verschweigen von Delikten

5. administrative Informationen

- a. Dossier-Abgabe 2014/2015
- b. Verschiedenes
- c. Nächste Termine:
 - i. Plenarveranstaltung: Do, 10. September 2015
 - ii. Informationsveranstaltungen: Di, 10. März 2015
Di, 8. September 2015

6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden

(anschliessend gemeinsames Kaffee)

1. Begrüssung

Die Departementsvorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartements, Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser, begrüsst die anwesenden Vertreter der kommunalen Einbürgerungsbehörden.

2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene

Die Departementsvorsteherin sowie Lucia Omlin, Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK), geben Einblick in die Erfahrungen bei der Prüfung der Einbürgerungsdossiers vom Frühling 2014.

a. RR

Die Departementsvorsteherin führt aus, dass der Lebensmittelpunkt der Gesuchsteller jeweils genau geprüft wird. Nicht zwingend ist der Wohnsitz auch der Ort, an dem sich die Gesuchsteller am meisten aufhalten. Weiter sind die Protokolle der Einbürgerungsgespräche der Gemeinden ein wichtiger Inhalt der Einbürgerungsgesuche. Die meisten Gemeinden legen diese Protokolle den Gesuchen bereits bei. Die übrigen Gemeinden werden gebeten, diese künftig auch beizufügen, wenn die Gesuche für die Einbürgerungssession auf kantonaler Ebene eingereicht werden. Zudem ist darauf zu achten, dass lediglich die im Einbürgerungsgesuch eingeschlossenen Personen beurteilt werden dürfen und nicht das Umfeld (z.B. Familie) der Gesuchsteller. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Vorprüfungsberichte des Amtes für Justiz lediglich eine summarische Prüfung der momentanen Akten beinhalten. Die im Bericht aufgeführten Punkte müssen auf jeden Fall noch durch die Gemeinden genauer abgeklärt werden.

b. RPK

Die Präsidentin der RPK teilt mit, dass die RPK ähnliche Feststellungen machte bezüglich Lebensmittelpunkt der Gesuchsteller. Im Weiteren wurde während der letzten Einbürgerungssession intensiv der Umgang mit Eintragungen im Strafregister besprochen. Gleichbehandlung der verschiedenen Gesuchsteller ist wichtig. Die Qualität der Dossier hat sich in den letzten Jahren massiv verbessert. Die Protokolle der Einbürgerungsgespräche sind auch für die RPK wichtig.

Feststellungen aus den anschliessenden Fragen:

Als Faustregel für die Beurteilung von Straftaten gilt nach wie vor die Formel: Zeit x Intensität. Je weiter ein Delikt zurück liegt, desto weniger wird es in die Beurteilung einbezogen. Ebenso je weniger intensiv die Tat war. Wenn die Intensität grösser ist, d.h. das Delikt schwerwiegender ist, wird dieses, auch wenn es länger zurück liegt, in die Beurteilung mit einbezogen. Bestehen Zweifel bei der Beurteilung, kann das Amt für Justiz angefragt werden.

Wenn beide Ehepartner im Gesuch einbezogen werden, können auch über beide Personen Abklärungen getroffen werden, nicht aber wenn nur ein Ehegatte Gesuchsteller ist. Bei Steueranfragen ist Vorsicht geboten, denn bei Ehepaaren können die Steuerdaten regelmässig nicht getrennt werden. Der richtige und sensible Umgang mit diesen Daten ist wichtig und geboten.

Die erleichterte Einbürgerung ist nur möglich, wenn der schweizerische Ehegatte bereits bei der Heirat Schweizerbürger war. Wenn bei der Heirat beide Personen nicht das Schweizerbürgerrecht besitzen, ist für beide lediglich die ordentliche Einbürgerung – gemeinsam oder zu einem getrennten Zeitpunkt – möglich.

c. Rückmeldungen zu Sprachürüfungen, Kurs und Prüfung staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Die Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen.

d. Neuer Verantwortlicher für FB

Der neue Verantwortliche bei der Kantonspolizei für die Führungsberichte stellt sich kurz vor und teilte mit, dass die Führungsberichte von ihm im gleichen Umfang weitergeführt werden wie von seinem Vorgänger.

3. Gesetzgebungen (aktueller Stand)

Die Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen.

4. Neuerungen

Die Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation zu entnehmen.

5. Administrative Informationen

a. Dossier-Abgabe 2015

Der Zeitplan 2015 wird aufgelegt. Die Dossiers der Gemeinde müssen bis spätestens 5. Januar 2015 der Staatskanzlei zugestellt werden.

b. Verschiedenes

Die Gemeinden werden gebeten, immer das Eingangsdatum der Gesuche auf dem Formular anzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass jeweils die aktuellste Ausgabe der jeweiligen Formulare verwendet werden soll. Ebenso werden die Gemeinden gebeten, die Gesuche zu aktualisieren und mit den notwendigen Beilagen zu versehen, wenn bei einer Familie ein neues Familienmitglied hinzukommt. Insbesondere sollen in solchen Fällen auch die notwendigen Beilagen wie z.B. Passkopie, Geburtsurkunde etc. ergänzt werden.

c. Nächste Termine

Plenarveranstaltung: Donnerstag, 10. September 2015

Informationsveranstaltungen: Dienstag, 10. März 2015, 8. September 2015

6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden

Die Informationen betreffend Löschung von Informationen auf der Homepage sind dem beigefügten Artikel zu entnehmen.

Die Gemeinden werden jeweils über die Rückstellung auf die nächste Einbürgerungssession informiert. Gründe für die Rückstellung können aber nicht angegeben werden und zwar aus folgenden Überlegungen:

- Die Rückstellungen erfolgen jeweils dann, wenn der Sachverhalt bis zur Traktandierung der Gesuche (nur wenige Wochen) nicht genügend abgeklärt werden konnte. Grund dafür ist in der Regel, dass entweder die (korrekten) Akten zu einer Frage nicht sofort Auskunft geben können oder dass neue Tatsachen aufgetaucht sind.
- Der Begriff Rückstellung ist aber eigentlich falsch; es geht nur darum, die gesuchstellenden Personen, deren Gesuche nicht sofort zur Traktandierung überwiesen werden können, sondern etwas länger abgeklärt müssen, ordentlich zu informieren; von daher ist das Aussprechen einer "Rückstellung" nicht zwingend (richtigerweise informiert die Gemeinde – und übrigens auch der Bund – den Kanton ebenfalls nicht über Verzögerungen in der Gesuchsbehandlung).
- Weiter hat es auch schon Fälle gegeben, wo die Offenlegung der laufenden Sachverhaltsabklärung diese wahrscheinlich vereitelt hätte.
- Wie erwähnt werden die Gemeinden über die Rückstellung informiert. Ein weitergehender Informationsanspruch der Gemeinden bei Rückstellungen, das heisst also während laufender Sachverhaltsabklärung besteht nicht; das kommunale Verfahren ist mit der GV abgeschlossen worden; selbstverständlich werden die Gemeinden mit dem KR-Beschluss orientiert, wenn ein Gesuch vom KR abgelehnt wird.

- Schliesslich spielt auch das Amtsgeheimnis / Persönlichkeitsschutz eine Rolle → der Kanton kann mit der Gemeinde (ohne Zuständigkeit) nicht über den Kopf der gesuchstellenden Person den Fall besprechen. Vielleicht entschliesst sich ja die gesuchstellende Person gerade deshalb, ihr Gesuch zurück zu ziehen, damit kompromittierende Gründe nicht bekannt gegeben werden müssen.

Anhang:

- Präsentation des BWZ
- Präsentation "Totalrevision BÜG"
- Präsentation "Neuerungen"
- Artikel "Informationen auf der Homepage"

Sprachstandanalyse

- Durchführung klappt sehr gut
- Durchfallquote:
50% (2012) -> 33% (2013) ->
9% (2014, Stand Juni 2014)

- 2012: 59 TN / 2013: 40 TN /
2014: 23 TN (Juni)
- Sprachstandanalyse: für
Niederlassungsbewilligung hat zugenommen

Staatsbürgerliche Kenntnisse

2013: 79 TN (Durchfallquote 25%)

2014: (bis Juni) 41 TN (Durchfallquote 10%)

Durchfallquote




Bewertungsschlüssel wurde strenger
(Anpassung im 2013)

- Kurse: insgesamt 48 Personen (2013/14)
- Wir generieren sehr gerne neue Termine bei ausgebuchten Terminen

BERUFS- UND
WEITERBILDUNGSZENTRUM
BWZ OBWALDEN

- Ihre Erfahrungen und Rückmeldungen interessieren uns!



Plenarveranstaltung
12. September 2014

Totalrevision BÜG



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ



Stand der Gesetzgebung

- 20. Juni 2014: **Annahme** des neuen BÜG durch BV
- 9. Okt. 2014: Ablauf der **Referendumsfrist**
(Referendumsgefahr!)
- Frühling 2015: Vernehmlassung der **Verordnung** (BüV)
- Herbst 2015: Verabschiedung der BüV durch BR
- 1. Jan. 2017: **Inkraftsetzung** durch BR geplant



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

Das neue BÜG

(ordentliche Einbürgerung)

Zusammenfassung

1. Verschärfung **Einbürgerungsvoraussetzung**
(→ Schwerpunkt auf Integration)
2. Anpassung des **Verfahrens**
3. **Minimalgesetzgebung**: Weitergehende Regelungen der Kantone möglich (vgl. Art. 12 Abs. 3 nBÜG)



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

1. Einbürgerungsvoraussetzungen (neu)

A. Materielle VSS:

→ gelten für Kinder ab dem 12 J.

- erfolgreiche Integration in CH (Kriterien angepasst an AuG):
 - Landessprache in Wort und *Schrift* (Alltag)
 - Beachtung der Rechtsordnung
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung
 - *Teilnahme* am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
 - *Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes ... oder der minderjährigen Kinder*
- mit den CH-Verhältnissen vertraut sein
- Keine Gefährdung der i./äu. Sicherheit



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

B. Formelle VSS:

- Niederlassungsbewilligung
- Wohnsitzdauer: CH 10 J.
 - Jugendbonus: doppelte Zählung zwischen dem 8. und 18. Altersjahr, mindestens aber 6 Jahre
 - Ehebonus entfällt (Fokus auf Integration)
 - es wird nicht mehr jeder Aufenthaltsstatus voll angerechnet
 - Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
 - vorläufig Aufgenommene (1/2 Anrechnung)
 - Legitimationskarten EDA



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

2. Verfahren (neu)

- Letzter (inhaltlicher!) Entscheid fällt das BFM (nicht mehr KR-Obwalden; vgl. Art. 13 f. nBüG)
- Art. 18 Abs. 2 nBüG: „Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton auch dann zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend geprüft haben.“
- Pflicht zur Amtshilfe:
 - unter den Einbürgerungsbehörden
 - der übrigen eidgenössischen und kantonalen Behörden



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

3. Auswirkungen auf den Kanton OW

- Revision der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zwingend!
- BÜV wird gewisse Bereiche konkretisieren
- Mögliche Revisionspunkte:
 - AB BRV überführen in BRG/BRV (Übergangsregelung)
 - Sprachprüfungen (neu schriftlich) regeln
 - Festlegung einer dem Gesuch unmittelbar vorausgegangenen, ununterbrochenen Wohnsitzdauer
 - Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene (vor und nach BFM-Entscheid)
 - Anpassung der Terminologie



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

Fragen?



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

8

Plenarveranstaltung
12. September 2014

Neuerungen



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Fall-Beispiel

Eine volljährige Gesuchstellerin mit Flüchtlingsstatus ersucht um Einbürgerung. Der GR stellt mangelnde Integration bei den Eltern fest, so dass eventuell mit einer Rückführung in das Heimatland zu rechnen sei. Die Tochter ist körperlich stark abhängig von den Eltern und wird von diesen betreut. Der GR vertritt daher die Ansicht, die Einbürgerung der Tochter habe einen starken Einfluss auf das Anwesenheitsrecht der Eltern. In der Folge sistierte der GR das Gesuch auf unbestimmte Zeit.

8 Jahre später wurde die Gesuchstellerin trotzdem eingebürgert. Kurz nach der Einbürgerung erhielten die Einbürgerungsbehörden ein Urteil, wonach die Gesuchstellerin wegen bandenmässigem Drogenhandel sowie wegen Drohung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Im Verfahren der Nichtigerklärung vertrat die Gesuchstellerin die Ansicht, bei der Unterzeichnung der „Erklärung der Beachtung der Rechtsordnung“ müsse sie sich nicht selber belasten.



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

a. Grundsätze zur Rechtsverzögerung und -verweigerung

Art. 29 Abs. 1 BV

Jede Person hat in Verfahren vor ... Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Art. 11 BRV

Für das Einbürgerungsverfahren gelten die Verfahrensgarantien des Bundes ... Insbesondere ist ... innert angemessener Frist über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden.

Innert angemessener Frist – und somit ohne Verletzung des **Rechtsverzögerungsverbots** – bedeutet (Zusammenfassung der Respr.):

- Einbürgerungsgesuche, welche keine besonderen Schwierigkeiten bieten, sind normalerweise in ein bis zwei Jahren,
- solche, welche komplexer sind, in drei Jahren von der Gemeinde abzuschliessen (soweit steuerbar).

Das **Rechtsverweigerungsverbot** ist verletzt

- wenn der Gemeinderat ein Gesuch auf unbestimmte Zeit sistiert.



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

b. Verhältnis: Einbürgerung und Ausländerrecht

- Die Einbürgerung setzt nicht einen bestimmten ausländerrechtlichen Status voraus (BJM 2013 S. 309).
- Der Aufenthaltsstatus der Eltern hat keinen Einfluss auf die Einbürgerungsbeurteilung des volljährigen Sohnes (BGE 134 I 56; vgl. auch LGVE 2008 III Nr. 1).
- Ausländerrechtliche Gesichtspunkte (z.B. eventuelle Rückführung und Ausweisung) sind nicht von den kommunalen Organen im Einbürgerungsverfahren, sondern von den kantonalen Migrationsbehörden im ausländerrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen (vgl. BVG-Urteil vom 7. Oktober 2013 [C-4498/2012], Erw. 6.2).



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
12. September 2014

c. Nichtigerklärung infolge Verschweigen von Delikten

- Arglistiges **Verschweigen** ist für die Nichtigerklärung nicht erforderlich.
- Die Behörde darf darauf vertrauen, dass einmal erteilte **Auskünfte** nach wie vor zutreffen.
- Die **Mitwirkung** des GS bezieht sich auch auf noch nicht entdecktes Verhalten, das klar strafbar ist.
- Bei Unklarheit über die strafrechtliche Tragweite einer Handlung ist das Verfahren zu **sistieren**.
- Verschweigen von noch unentdeckten Straftaten erfüllt die Voraussetzungen der **Nichtigerklärung**.
- Das **Selbstbelastungsverbot** gilt infolge Freiwilligkeit des Einbürgerungsverfahrens nicht.
- (Eine allfällige **Staatenlosigkeit** steht der Nichtigerklärung nicht entgegen. Zum ganzen: BGE 140 II 65)



Fragen?



*„Alles wird
teurer, nur
Gebühren werden
höher.“*

Stefan Wittlin, *1961



Kann die einbürgerungswillige Person die Löschung von Infos über sie auf der Homepage der Gemeinde verlangen?

Die Einwohnergemeinden dürfen unseres Erachtens die Daten über die einbürgerungswilligen Personen (wozu bspw. ein kurzer Lebenslauf und ein Foto gehören können) auch im Internet publizieren. Diese Praxis beinhaltet allerdings auch gewisse Problematiken. So kann z. B. jede Information, die sich einmal im Internet befunden hat, auch Jahre nach ihrer Löschung wieder aufgefunden werden. Dies spricht dafür, dass nur die notwendigen Informationen über eine einbürgerungswillige Person online gestellt werden dürfen. Das bedeutet, dass nur die Informationen, welche die Bürgerinnen und Bürger als Grundlage für ihren Einbürgerungsentscheid benötigen, publiziert werden dürfen und keine weiteren Daten!

Nach dem Entscheid besteht keine Notwendigkeit zur Information mehr. Dann muss die Gemeinde die Informationen über die einbürgerungswilligen Personen von der Homepage nehmen. Ansonsten würde sie das Zweckbestimmungsgebot (und somit die Verhältnismässigkeit) verletzen, weil die Veröf-

die Darstellung über sie auf deren Homepage (die den Stimmberechtigten dieser Gemeinde zur Entscheidungsfindung betreffend ihrer Einbürgerung gedient hatte), zu entfernen. Die Gemeinde ist dieser Aufforderung innert Kürze nachgekommen und hat die Infos auf ihrer Homepage gelöscht.

Jede betroffene Person ist selber dafür verantwortlich, die Gemeinde an deren Pflicht zu erinnern und sich bzw. ihre/seine Persönlichkeit ausreichend zu schützen.

fentlichung der Informationen nur zur Entscheidungsfindung notwendig waren.

So ist eine Person mit der Frage an uns gelangt, ob die Gemeinde Informationen über ihre Einbürgerung noch online halten dürfe. Auf unsere Empfehlung hin gelangte sie an die zuständige Gemeinde des Kantons Schwyz und verlangte von ihr,

Jede Person, die davon betroffen sein könnte, ist also selber dafür verantwortlich, die Gemeinde an deren Pflicht zu erinnern und sich bzw. ihre/seine Persönlichkeit ausreichend zu schützen. Denn die Handhabung ist nicht bei allen Gemeinden dieselbe.

DSB SZ-OW-NW